

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ 1500 Stimmberechtigte können innert 12 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen.

§ 29 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

² Formulierte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

³ Nichtformulierte Begehren werden innert 2 Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren eine entsprechende Vorlage aus. Er bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.

^{3bis} Das Gesetz regelt die Ausnahmen und Säumnisfolgen der Behandlungsfristen von Volksbegehren.

§ 30 Abs. 1

¹ Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen:

- b. **(geändert)** Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt sowie Vorlagen aufgrund von zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt;

- c. **(geändert)** formulierte Initiativbegehren und gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge;
- d. **(geändert)** nichtformulierte Initiativbegehren, die der Landrat ablehnt und gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge sowie Vorlagen aufgrund von nichtformulierten Initiativbegehren;

§ 31 Abs. 1

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- c. **(geändert)** Gesetze und Staatsverträge mit gesetzwesentlichem Inhalt sowie Vorlagen aufgrund von zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verfassungsänderung tritt am xy in Kraft.

Liestal, x.x.202x

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: x

die Landschreiberin: Heer Dietrich